



## **Maßnahmen und Angebote der Bundesagentur für Arbeit für Rehabilitanden**



# Agenda

---

- 1. Definition des Begriffs „Behinderung“**
- 2. Rehabilitanden am Arbeitsmarkt**
- 3. Fördergrundsätze**
- 4. Fazit**

# Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX

## Behinderte Menschen § 2 Abs. 1 SGB IX

- Funktionseinschränkung (körperlich, geistig, seelisch)
- länger als 6 Monate
- weicht von dem für das Lebensalter typischen Zustand ab
- Teilhabe am Leben in der Gesellschaft deshalb beeinträchtigt
- gilt auch für die von einer Behinderung bedrohten Menschen

**Für die BA ist der Behindertenbegriff nach § 19 SGB III maßgebend!**

## Schwerbehinderte Menschen § 2 Abs. 2 SGB IX

- GdB 50 und mehr
- Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt oder Arbeitsplatz i.S. § 73 SGB IX rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzes

## Gleichgestellte behinderte Menschen § 2 Abs. 3 SGB IX

- GdB 30 oder 40
- Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt oder Arbeitsplatz i.S. § 73 SGB IX im Geltungsbereich dieses Gesetzes
- können infolge der Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten

# Träger der Leistungen zur Teilhabe nach § 6 SGB IX

Rehabilitationsträger	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation § 5 Nr.1 SGB IX	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben § 5 Nr. 2 SGB IX	Unterhaltssichernde u.a. ergänzende Leistungen § 5 Nr. 3 SGB IX	Leistungen zur Teilhabe in der Gemeinschaft § 5 Nr.4 SGB IX
Gesetzliche Krankenkassen	x		x	
Bundesagentur für Arbeit		x	x	
Träger der gesetzlichen Unfallversicherung	x	x	x	x
Träger der gesetzlichen Rentenversicherung	x	x	x	
Träger der Altershilfe für Landwirte	x		x	
Träger der Kriegsopferversorgung u.-fürsorge	x	x	x	x
Träger der öffentlichen Jugendhilfe	x	x		x
Träger der Sozialhilfe	x	x		x

# Bundesagentur für Arbeit – Unterscheidung nach Erst- und Wiedereingliederung

Der Ersteingliederung sind Personen zuzuordnen, die

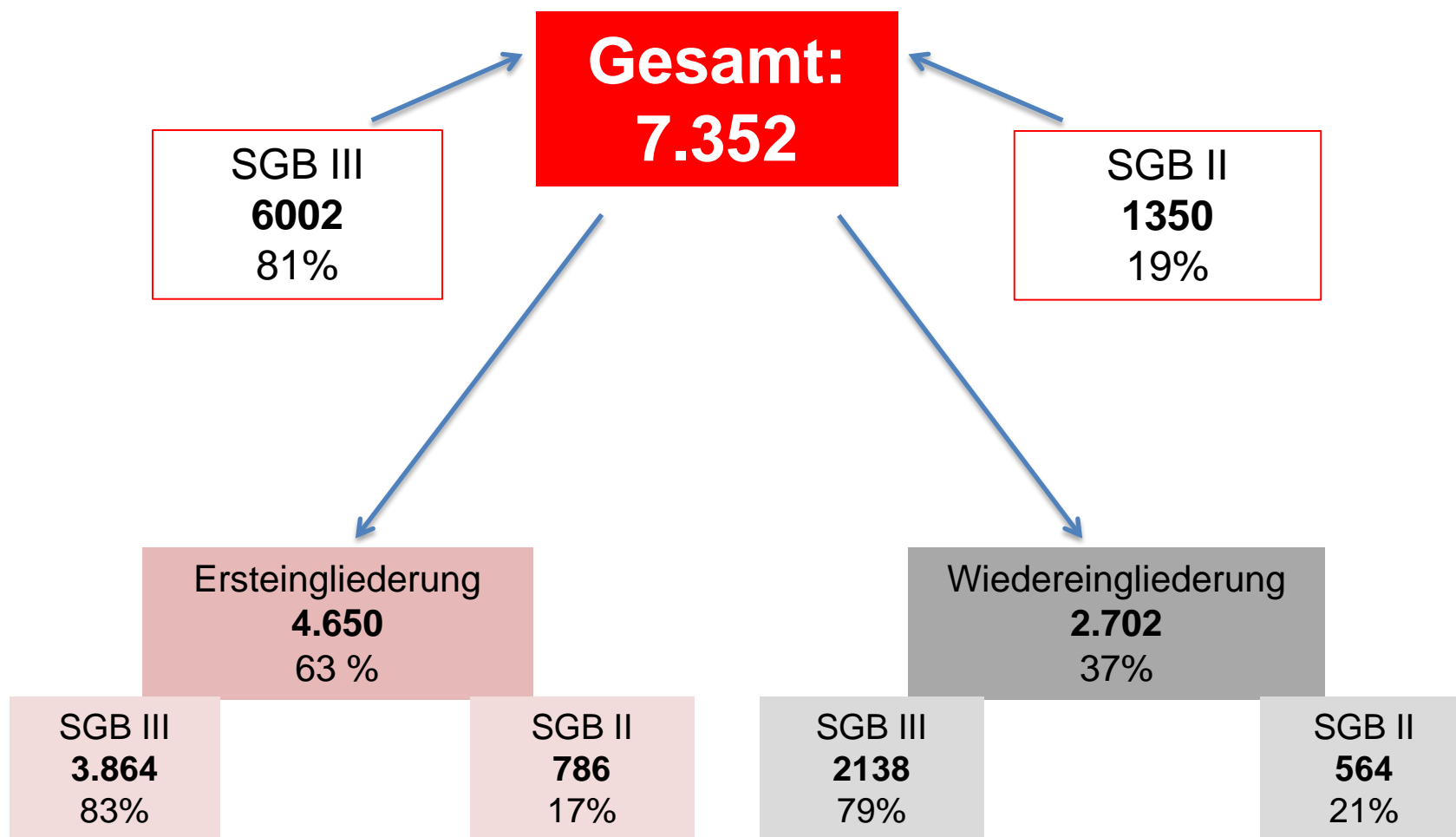
- erstmalig in das Ausbildungs- oder Arbeitsleben integriert werden sollen
- Schulabgänger sind und an der ersten Schwelle des Arbeitsmarktes stehen sowie
- keine abgeschlossene Berufsausbildung und/oder weniger als drei Jahre Berufspraxis haben

Die Zuordnung zur Wiedereingliederung ist für Personen zu treffen, die

- eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder
- in der Regel mindestens drei Jahre berufliche Tätigkeit nachweisen können (hierzu zählen auch nicht abgeschlossene Ausbildungszeiten) und für die ein neuer Zielberuf erarbeitet werden muss

# Zugänge an Rehabilitanden im Jahr 2014 in Baden-Württemberg in der Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit

(vorläufige Werte Stand März 2015)



# Bestand an Rehabilitanden in Baden-Württemberg in Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit

Zeitraum	Bestand insgesamt	drunter SGB III	drunter SGB II
Stand 03/2015 gesamt	19.833	15.881	3.952
davon Ersteingliederung	14.565	12.477	2.088
davon Wiedereingliederung	5.268	3.404	1.864
Stand 12/2014	20.844	16.868	3.976

**73 % der Rehabilitanden sind der beruflichen Ersteingliederung zuzuordnen**

**20% der Rehabilitanden werden im Rechtskreis SGB II betreut**

# **Anteil Rehabilitanden mit psychischer Behinderung (Erstbehinderung ) steigt**

**zwischen 2011 und 2014 ist der Anteil der Teilnehmer mit psychischer Behinderung in den 7 Berufsbildungswerken (BBW) in Baden-Württemberg von 31% auf knapp 42% gestiegen.**

**In den 4 Berufsförderungswerken (BFW) liegt der Anteil der psychisch Behinderten inzwischen bei 54% .**

**Eine aktuelle Auswertung im April 2015 weist bei knapp 22% der bei den Agenturen und Jobcentern gemeldeten Rehabilitanden (Kostenträgerschaft BA) als Erstdiagnose eine psychische Behinderung aus. (4300 von 19800 Rehafällen im Bestand).**



# Fördergrundsätze der beruflichen Rehabilitation

***„So normal wie möglich, so speziell wie nötig“***

Jeder Rehabilitand erhält die notwendige Unterstützung.

Der individuelle Unterstützungsbedarf ist für die Auswahl der Leistungen maßgeblich.

Das Reha-Budget wird nach Wirkung und Wirtschaftlichkeit eingesetzt, dabei gilt:

- Allgemeine Leistungen vor besonderen Leistungen
- Wohnortnahe Maßnahmen vor stationären (Internats)-Maßnahmen
- Betriebliche vor außerbetrieblichen Maßnahmen

# Allgemeine Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§115 SGB III)

1. Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung
  - Probebeschäftigung behinderter Menschen
  - Arbeitshilfen für behinderte Menschen
  
2. Leistungen zur Förderung der Berufsvorbereitung und Berufsausbildung einschließlich der Berufsausbildungsbeihilfe
  - Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen
  - Berufliche Ausbildung (BAE)
  
3. Leistungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung
  - allgemeine Maßnahmen zur Weiterbildung Reha
  
4. Leistungen zur Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit

# Besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§117 SGB III)

## **Besondere Leistungen anstelle der allgemeinen Leistungen, wenn:**

Art oder Schwere der Behinderung oder die Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben die Teilnahme an einer Maßnahme in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen oder

einer sonstigen, auf die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen ausgerichteten Maßnahme unerlässlich machen oder

die allgemeinen Leistungen die wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlichen Leistungen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang vorsehen

# Förderleistungen an Rehabilitanden

- Allgemeine Leistungen: Ausbildung in außerbetrieblicher Einrichtung (BAE), Einzel-Umschulungen in Betrieben, ausbildungsbegleitende Hilfen ...
- Besondere Leistungen: Reha-spezifische Ausbildung / Umschulung in Reha-Einrichtungen
- Technische Hilfen: Arbeitsplatzausstattung
- Sonstige Hilfen: Kfz-Hilfe, Arbeitsassistenz
- Unterhaltssichernde und ergänzende Leistungen

# Förderleistungen an Arbeitgeber

---

- Eingliederungszuschuss für Rehabilitanden und behinderte Menschen
- Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen
- Ausbildungszuschuss für Rehabilitanden und schwerbehinderte Menschen
- Probebeschäftigung
- Technische Hilfen zur Arbeitsplatzausstattung
- Inklusionsprämie (schwerbehinderte Menschen ab 50 Jahre)



*"Nicht behindert zu sein ist wahrlich kein Verdienst, sondern ein Geschenk, das jedem von uns jederzeit genommen werden kann." Richard v. Weizsäcker*

- Umsetzung der Inklusion beginnt im Kopf
- Rehabilitanden und schwerbehinderte Menschen sind jetzt und in der Zukunft wertvolle Potenziale zur Fachkräftesicherung
- Arbeitsagenturen und ihre Fachdienste beraten und helfen bei der Realisierung individueller Lösungen gerne weiter!